

Ausführungsbestimmungen zur

„Ordnung der Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für den Jurisdiktionsbereich des Katholischen Militärbischofs für die Deutsche Bundeswehr und die Katholische Militärseelsorge“
vom 15.10.2020
(Ausführungsbest. PräVO KMS)

Gemäß § 9 der PräVO KMS vom 15.10.2020 werden folgende Ausführungsbestimmungen erlassen:

I. Ausführungsbestimmungen zu § 2 Nr. 1: Begriffsbestimmungen Prävention

Als vorbeugende (primäre) Maßnahmen der Prävention gelten sowohl die in § 4 Nr. 5 PräVO KMS aufgeführten Präventionsschulungen als auch die im ISK (siehe § 4 PräVO KMS) aufgeführten Anforderungen.

Als begleitend (sekundär) können z.B. solche Maßnahmen der Prävention angesehen werden, die den Rechtsträgern unterstützend und beratend bei der Erstellung von Risikoanalysen und der Erarbeitung von Institutionellen Schutzkonzepten zur Seite stehen.

Als nachsorgende Maßnahmen der Prävention können u.a. Evaluierungsmaßnahmen angesehen werden.

II. Ausführungsbestimmungen zu § 4 („Institutionelles Schutzkonzept“)

Allgemeines

Die Überarbeitung bzw. Aktualisierung der PräVO KMS vom 15.10.2020, die die PräVO KMS vom 31.10.2014 ablöst, macht eine Überprüfung und eventuelle Überarbeitung des Institutionellen Schutzkonzeptes (ISK) vom 14.12.2016 notwendig.

Das für den Geltungsbereich der PräVO KMS grundlegende Institutionelle Schutzkonzept gibt für die Rechtsträger bei deren eventueller Erstellung von Schutzkonzepten bzw. Beachtung von Schutzmaßnahmen einen Orientierungsrahmen vor.

Die/Der Präventionsbeauftragte der KMS steht hierbei beratend und unterstützend zur Verfügung. In das ISK sind die Inhalte des § 4 der PräVO KMS und die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen aufzunehmen.

Das zu prüfende ISK ist im Falle der Überarbeitung bis zum 01.01.2022 in Kraft zu setzen.

Zu § 4 Nr. 1: Personalauswahl und -entwicklung

1. Personen, die im Rahmen ihrer dienstlichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene betreuen oder mit diesen regelmäßig in sonstiger Weise

Kontakt haben, dürfen in keinem Fall eingesetzt werden, wenn sie rechtskräftig wegen einer der in § 2 Nr. 3 PräVO KMS genannten Straftaten verurteilt worden sind.

Neueingestellte Militärseelsorger/-innen sowie Pfarrhelfer/-innen erhalten ein vom Präventionsbeauftragten erstelltes Informationsblatt, in dem sie über ihre Pflicht zur Teilnahme an Präventions-schulungen und zur Abgabe eines erweiterten Führungszeugnisses sowie einer Selbstauskunfts- und Selbstverpflichtungserklärung in Kenntnis gesetzt werden (siehe unten).

Zu § 4 Nr. 2: Erweitertes Führungszeugnis (eFZ)

1. Hauptamtliche Militärggeistliche sind von der Notwendigkeit, ein eFZ vorzulegen, befreit, da für diesen Personenkreis vor Dienstantritt in der KMS eine uneingeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister (BZR) eingeholt wird.

Die Pflicht zur Wiedervorlage eines aktuellen eFZ nach 5 Jahren entfällt, wenn hauptamtliche Militärggeistliche einer in regelmäßigen Abständen durchgeführten Sicherheitsüberprüfung gemäß §§ 9 und 12 Sicherheitsüberprüfungsgesetz unterliegen. Wer dieser Sicherheitsüberprüfung nicht unterliegt, der wird von KMBA – Referat I.1 aufgefordert, im 5-jährigen Rhythmus ein aktuelles eFZ vorzulegen. Die Einsichtnahme wird dokumentiert und zu den Akten genommen; das Original wird vernichtet.

2. Im Zuge des Einstellungsverfahrens von Pastoralreferenten*innen fordert KMBA – Referat I.1 von der zuständigen Heimatdiözese eine Dokumentation über das Vorliegen eines eFZ an, das nicht mehr als 5 Jahre alt sein darf. Die Dokumentation wird zu den Akten genommen.

Die Pflicht zur Wiedervorlage eines aktuellen eFZ nach 5 Jahren entfällt auch hier, wenn in regelmäßigen Abständen eine Sicherheitsüberprüfung gemäß §§ 9 und 12 Sicherheitsüberprüfungsgesetz durchgeführt wird. . Wer dieser Sicherheitsüberprüfung nicht unterliegt, den fordert KMBA – Referat I.1 auf, im 5-jährigen Rhythmus ein aktuelles eFZ vorzulegen. Die Einsichtnahme wird dokumentiert und zu den Akten genommen; das Original wird vernichtet.

3. Für die Büroleitenden Beamten*innen muss bei Eintritt in die KMS ein aktuelles, nicht mehr als 3 Monate altes eFZ vorliegen. Verantwortlich für die Anforderung ist KMBA – Referat I.1. Die Einsichtnahme wird dokumentiert und zu den Akten genommen; das Original wird vernichtet. Da dieser Personenkreis dem Mitteilungsverfahren in Strafsachen (MiStra-Verfahren) unterliegt, erübrigt sich die Vorlage eines eFZ im 5-jährigen Rhythmus..

4. Pfarrhelfer*innen werden im Rahmen des Einstellungsverfahrens zur Vorlage eines aktuellen, nicht mehr als 3 Monate alten eFZ aufgefordert.

Bei externer Einstellung veranlasst KMBA – Referat I.1, dass das zuständige BwDLZ die Vorlage eines eFZ verlangt. Das BwDLZ bestätigt dem KMBA das Vorliegen eines eFZ ohne entsprechende Einträge. Die Bestätigung wird zur Nebenakte genommen. Das Original verbleibt im BwDLZ.

Bei interner Einstellung fordert KMBA – Referat I.1 die/den Betreffende(n) zur Vorlage eines aktuellen eFZ auf (siehe Anlage 1). Die Einsichtnahme wird dokumentiert (siehe Anlage 2), die Dokumentation der Einsichtnahme wird zu den Nebenakten genommen. Das Original wird vernichtet.

Für alle Pfarrhelfer*innen besteht im 5-jährigen Rhythmus die Pflicht zur Wiedervorlage eines aktuellen eFZ. Die Einsichtnahme wird im KMBA – Referat I.1 dokumentiert, die Dokumentation kommt zu den Nebenakten. Die Originale werden vernichtet. Die Aufforderung zur Wiedervorlage geschieht durch den/die Präventionsbeauftragte(n). – Ausgenommen von der Wiedervorlage sind die Pfarrhelfer*innen in sicherheitsrelevanter Tätigkeit, da sie einer in regelmäßigen Abständen durchgeführten Sicherheitsüberprüfung gemäß §§ 9 und 12 Sicherheitsüberprüfungsgesetz unterliegen. Die Erhebung dieses Personenkreises erfolgt in enger Abstimmung mit der bzw. dem Sicherheitsbeauftragten des KMBA.

5. Für nebenamtlich tätige Militärseelsorger hat ein nicht mehr als 5 Jahre altes eFZ vorzuliegen. KMBA – Referat I.1 fordert bei der zuständigen Diözese eine Kopie der Dokumentation der Einsichtnahme in das eFZ an. Dies gilt auch für Militärseelsorger i.N. mit Gestellungsvertrag mit der KS.

Im 5-jährigen Rhythmus hat von dem betreffenden Personenkreis erneut ein aktuelles eFZ vorzuliegen. Hierzu fordert KMBA – Referat I.1 die zuständige Diözese zur Vorlage einer Kopie der entsprechenden dokumentierten Einsichtnahme auf. Die Unterlagen werden zu den Nebenakten genommen. - Ausgenommen sind auch hier nebenamtlich tätige Militärseelsorger, die einer in regelmäßigen Abständen durchgeführten Sicherheitsüberprüfung gemäß §§ 9 und 12 Sicherheitsüberprüfungsgesetz unterliegen.

6. Weitere Personengruppen, z.B. Familienbetreuer*innen, die aufgrund ihrer dienstlichen Tätigkeit regelmäßigen Kontakt zu Heranwachsenden und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen haben, werden ebenfalls im 5-jährigen Rhythmus zur Vorlage eines eFZ aufgefordert. Federführend ist KMBA – Referat I.1.

7. Bei ehrenamtlich tätigen Personen, Honorarkräften und Referenten*innen, deren Tätigkeit nach Art und Intensität des Kontaktes mit Minderjährigen nach Einschätzung des Rechtsträgers oder gemäß einer Vereinbarung nach § 72a SGB VIII eine Einsichtnahme in das eFz erforderlich macht, wird der Aufforderung zur Vorlage desselben eine Bescheinigung der ehrenamtlichen Tätigkeit beigefügt, die entsprechend den jeweiligen rechtlichen Bestimmungen zu einer kostenfreien Beantragung des eFZ berechtigt (siehe Anlage 3). Die Einsichtnahme in das eFZ wird beim jeweiligen Katholischen Militärpfarramt dokumentiert (siehe Anlage 2) und archiviert bzw. beim für diese(n) Ehrenamtliche(n) zuständigen Rechtsträger; das Zeugnis selbst wird dem Betreffenden zurückgegeben. Bzgl. Art und Intensität des Kontaktes von Ehrenamtlichen, Honorarkräften und Referenten*innen mit Minderjährigen sollte als Anhaltspunkt festgehalten werden, dass bei mehrtägigen Veranstaltungen oder regelmäßigen Kontakten (z.B. als Katechet) grundsätzlich ein eFZ anzufordern ist, das nicht älter als 3 Monate ist.

8. Grundsätzlich werden alle evtl. anfallende Kosten vom zuständigen Rechtsträger übernommen bzw. erstattet.

9. Aus datenschutzrechtlichen Gründen dürfen von einem zur Einsicht vorgelegten eFz keine Kopien erstellt werden.

10. Die Anforderung des Rechtsträgers zur Vorlage eines eFZ enthält die Beschreibung der beruflichen Tätigkeit, die zur Beantragung dieses Zeugnisses berechtigt. Die Kosten im Bereich der KMS trägt die Katholische Soldatenseelsorge – Anstalt des öffentlichen Rechts (KS). Im Übrigen werden die Kosten durch den jeweiligen Rechtsträger getragen.

11. Der Rechtsträger stellt sicher, dass beim Umgang mit den Daten aus den Führungszeugnissen (einschließlich der Dokumentation der Daten) die datenschutzrechtlichen Bestimmungen nach dem kirchlichen Datenschutzgesetz (KDG) und seinen Durchführungsbestimmungen in der jeweils gültigen Fassung und ggf. vorrangigen bereichsspezifischen kirchlichen oder staatlichen Rechtsvorschriften (vgl. § 2 Abs. 2 KDG) eingehalten werden.

Zu § 4 Nr. 3: Selbstauskunftserklärung (SAE)

1. Der jeweilige Rechtsträger fordert alle Personen i.S. des § 2 Nr. 2 PräVO KMS auf, eine SAE abzugeben (siehe Anlage 4). Diese ist grundsätzlich in regelmäßigen Abständen von 5 Jahren erneut abzugeben.

Ausgenommen sind hiervon alle Personen, die von der Pflicht zur einmaligen Vorlage eines aktuellen eFZ bzw. zur Vorlage eines eFZ im 5-jährigen Rhythmus befreit sind.

Zuständig für die Aufforderung zur Abgabe der SAE ist bei der Pflicht zur einmaligen Vorlage das KMBA – Referat I.1, bei der Pflicht zur Vorlage im 5-jährigen Rhythmus der/die Präventionsbeauftragte.

Die Unterlagen werden im KMBA – Referat I.1 zu den Akten genommen und archiviert.

2. Ehrenamtlich in der KMS Tätige haben vor jeder Veranstaltung eine SAE abzugeben. Diese wird den Veranstaltungsunterlagen, die für das Anliegen der Prävention relevant sind, beigelegt und mit ihnen in der KS digital verwaltet und archiviert. Dabei werden die geltenden arbeits- und datenschutzrechtlichen Bestimmungen berücksichtigt.

Weitere Personen, z.B. Referenten*innen, Praktikanten*innen, Honorarkräfte u.a., die an Veranstaltungen unter Teilnahme von Heranwachsenden und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen teilnehmen, haben ebenfalls vor jeder Veranstaltung eine SAE abzugeben. Diese wird den Präventionsunterlagen beigelegt.

Zuständig ist das Katholische Militärpfarramt, das für die Veranstaltung verantwortlich ist.

3. Die übrigen Rechtsträger handeln analog und archivieren ihre Unterlagen selbständig.

Zu § 4 Nr. 4: Verhaltenskodex

1. Der mit dem Institutionellen Schutzkonzept für den Bereich der KMS in Kraft gesetzte Verhaltenskodex ist zugleich eine Orientierungshilfe für die Rechtsträger, die dem Anwendungsbereich der PräVO KMS unterliegen.

2. Bei der Erstellung bzw. Überarbeitung des Verhaltenskodex sind zu beteiligen:

- ein/-e leitende/-r Mitarbeiter/-in des Rechtsträgers,
- der/die Präventionsbeauftragte der KMS,
- die Präventionsfachkräfte in den Dekanaten,
- eine Vertretung der Berufsgruppe der Militärseelsorger/-innen,
- eine Vertretung der Berufsgruppe der Pfarrhelfer/-innen,
- die Präventionsfachkräfte von GKS und KAS.

Die jeweils zuständige Personalvertretung wird beteiligt.

3. Der kirchliche Rechtsträger gewährleistet, dass der Verhaltenskodex folgende Bereiche umfasst:

- Sprache und Wortwahl bei jeder Art von Kommunikation,
- adäquate Gestaltung von Nähe und Distanz,
- Angemessenheit von Körperkontakten,
- Beachtung der Intimsphäre,
- Zulässigkeit von Geschenken,
- verantwortungsvoller Umgang mit Medien und sozialen Netzwerken,
- Disziplinierungsmaßnahmen.

4. Alle haupt- und nebenamtlich in der KMS Beschäftigten haben zu Beginn ihrer Tätigkeit den Verhaltenskodex einmalig bzw. jeweils nach Änderung durch ihre Unterschrift anzuerkennen (Selbstverpflichtungserklärung siehe Anlage 5).

Ehrenamtlich Beschäftigte haben den Verhaltenskodex vor jedem Einsatz durch ihre Unterschrift anzuerkennen. Dieses Dokument wird den für die Belange der Prävention benötigten Veranstaltungsunterlagen beigelegt.

5. Vorgesetzte, Leitungskräfte und die Präventionsfachkräfte haben eine besondere Verantwortung dafür, die verbindlichen Verhaltensregeln einzufordern und im Konfliktfall fachliche Beratung und Unterstützung zu ermöglichen.

Zu § 4 Nr. 5: Fortbildung

1. Die Präventionsschulungen dienen der Intention, die mit dem bundesweit einheitlichen Thema aller Diözesen zum Ausdruck gebracht werden soll: „Augen auf – hinsehen und schützen“. Sie sollen die Teilnehmer auf der Basis von Grundkenntnissen, Einsichten und Kompetenzen für die Vielschichtigkeit der Missbrauchsproblematik sensibilisieren, sie in ihrer inneren Haltung eines respektvollen Umgangs bestärken und so zu einer Kultur der Achtsamkeit beitragen.

2. Die Präventionsschulungen bestehen grundsätzlich aus einer Basisschulung, die 4 Unterrichtsstunden, sowie einer Intensivschulung, die 12 Unterrichtsstunden nicht unterschreiten sollte. Aufgrund der Rahmenbedingungen, denen sich die KMS als bundesweite Organisation gegenüber sieht, ist eine Basisschulung für alle hauptamtlichen Beschäftigten nicht immer durchführbar. Die Teilnahme an einer Intensivschulung hingegen ist für alle zwingend verpflichtend.

3. Für die Präventionsschulung der Militärseelsorger im Nebenamt zeichnen die zuständigen Diözesen verantwortlich. Nebenamtlich Beschäftigte werden von den Katholischen Militärdekanaten aufgefordert, Nachweise ihrer Schulungen vorzulegen. Diese Nachweise werden im KMBA – Referat I.1 zu den Nebenakten genommen und archiviert.

4. Ehrenamtlich Tätigen wird die freiwillige Teilnahme an einer Präventionsschulung, die vier Unterrichtsstunden nicht unterschreiten sollte, angeboten. Dazu zählt auch die Möglichkeit, den Jugendleiterschein zu erwerben. Anfallende Kosten können hinsichtlich der KMS von der KS übernommen werden. Im Übrigen werden die Kosten vom jeweiligen Rechtsträger getragen.

5. Der Rechtsträger hat dafür Sorge zu tragen, dass die unterschiedlichen Personengruppen Präventionsschulungen erhalten und in einer angemessenen Frist (mindestens alle 5 Jahre) an Fortbildungsveranstaltungen zu dieser Thematik teilnehmen.

6. Zur Durchführung der entsprechenden Schulungsmaßnahmen sind dafür ausgebildete, erfahrene und durch ihren Beruf mit der Thematik „Prävention und Missbrauch“ vertraute Schulungsreferenten/-innen berechtigt. Die Auswahl und Verpflichtung der Schulungsreferenten/-innen liegt im Verantwortungsbereich der/des Präventionsbeauftragten.

III. Ausführungsbestimmungen zu § 5: Dritte

1. Bei Veranstaltungen der KMS unter Beteiligung von Minderjährigen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen in externen Einrichtungen gelten die Präventionsregelungen grundsätzlich uneingeschränkt. Deren Berücksichtigung liegt in der Verantwortung des/der jeweiligen Verantwortlichen für die Maßnahme.

2. Es gilt deshalb - besonders, wenn die externe Einrichtung zum ersten Mal in Anspruch genommen wird -, sich vor jeder Veranstaltung zu informieren,
- ob die Einrichtung eine Risikoanalyse durchgeführt und ein Institutionelles Schutzkonzept erstellt hat,
 - ob die Mitarbeiter/-innen oder Betreuungspersonen präventionsgeschult sind,
 - ob von den Betreuungspersonen, die zum Einsatz vorgesehen sind, ein erweitertes Führungszeugnis sowie eine Selbstauskunfts- und Selbstverpflichtungserklärung vorliegen.

Bei Nichtvorliegen dieser Voraussetzungen hat der/die Verantwortliche der Maßnahme die adäquate Betreuung zu gewährleisten.

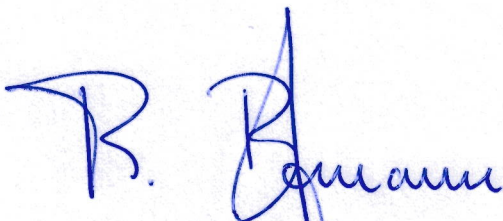
IV. Ausführungsbestimmungen zu § 6: Vorgehensweise im Verdachts- und Beschwerdefall

1. Um sicherzustellen, dass jede Form sexualisierter Gewalt gegen Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene von den Betroffenen selbst, aber auch von Zeugen, Angehörigen u.a. benannt, zur Sprache gebracht bzw. gemeldet werden kann, werden in dem für die Katholische Militärseelsorge gültigen Institutionellen Schutzkonzept entsprechende Meldewege sowie interne wie externe Beratungsstellen aufgezeigt.
2. Jeder Rechtsträger hat in seinem Zuständigkeitsbereich sicherzustellen, dass im Hinblick auf die Benennung sexualisierter Gewalt und sexueller Grenzverletzungen der/die Bischöfliche Beauftragte für den Geltungsbereich der PräVO KMS zur Prüfung von Vorwürfen auf sexualisierte Gewalt bekannt gemacht ist.
3. Um die ordnungsgemäße Bearbeitung von Beschwerden über sexualisierte Gewalt zu gewährleisten, veröffentlicht jeder Rechtsträger in geeigneter Weise im jeweiligen Zuständigkeitsbereich Handlungsleitfäden. Diese haben sich an der Verfahrensordnung zum Umgang mit Hinweisen auf sexuellen Missbrauch Minderjähriger sowie schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker, Ordensangehörige, Mitarbeitende und Ehrenamtliche in der Katholischen Militärseelsorge (VerfO Missbrauch KMS) in ihrer jeweiligen Fassung zu orientieren. Hierbei ist insbesondere auf ein transparentes Verfahren mit klarer Regelung der Abläufe und Zuständigkeiten und auf die Dokumentationspflicht Wert zu legen.

V. Inkrafttreten

Diese Ausführungsbestimmungen treten zum 01.11.2021 in Kraft.

Berlin, den 22.10.2021



Msgr. Reinhold Bartmann
Generalvikar des Katholischen Militärbischofs

Anlage 1**Aufforderung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses**

Briefkopf

Datum:

AUFFORDERUNG

an den/die Mitarbeiter*in zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses beim Arbeitgeber gemäß § 30a Abs. 2 Bundeszentralregister (BZRG) für die Meldebehörde.

Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit bestätigen wir, dass

Name/Vorname _____

geb. am _____

wohnhaf in _____

gem. § 30 a Abs. 2 BZRG zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit, die der Beaufsichtigung, Betreuung oder Ausbildung Minderjähriger dient, bzw. einer beruflichen Tätigkeit, die in einer vergleichbaren Weise dazu geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen, ein erweitertes Führungszeugnis benötigt, um es dem Dienstgeber vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Name_____
Stempel der Dienststelle

Anlage 2**Dokumentationsbogen zur Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis bei hauptamtlichen oder ehrenamtlichen Mitarbeitern*innen, Honorarkräften und Referenten*innen**

Frau/Herr _____ hat mir

das erweiterte Führungszeugnis mit Ausstellungsdatum vom _____ am _____ übersandt/übergeben.

das erweiterte Führungszeugnis wurde anschließend zurückgesandt/zurückgegeben.

das erweiterte Führungszeugnis mit Ausstellungsdatum vom _____ am _____ persönlich vorgelegt,

Das erweiterte Führungszeugnis enthält

Keine Eintragungen nach §§ 171, 174 – 174c, 176 – 178, 180, 180a, 181a, 182 – 184c, 184e – 184l, 225, 232 – 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches,

Eintragungen nach §§ 171, 174 – 174c, 176 – 178, 180, 180a, 181a, 182 – 184c, 184e – 184l, 225, 232 – 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches. Das erweiterte Führungszeugnis wurde entsprechend der Ziffer 8 der Verfahrensordnung vom 31.10.2014 zu den „Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ vom 26.08.2013 an den Personalverantwortlichen beim/bei der _____ weitergeleitet.

Ort, Datum

Name Mitarbeiter/in

Institution

Unterschrift

Anlage 3**Formschreiben des Rechtsträgers für Ehrenamtliche zur Aufforderung eines erweiterten Führungszeugnisses**

Datum _____

AUFFORDERUNG

an Ehrenamtliche, Honorarkräfte und Referenten*innen zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gem. §30 a Abs. 2 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) für die Meldebehörde.

Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit bestätigen wir, dass

Name/Vorname _____

geb. am _____

wohnhaft in _____

entsprechend § 30 a Abs. 2 BZRG ehrenamtlich in der Arbeit mit Kindern/Jugendlichen tätig ist und ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen hat.

Gemäß der Anlage zu § 4 Abs. 1 Teil 1, Hauptabschnitt 1, Abschnitt 3 des Gesetzes über Kosten in Angelegenheiten der Justizverwaltung werden für die Ausstellung des erweiterten Führungszeugnisses bei Ehrenamtlichen gemeinnütziger Träger keine Gebühren erhoben.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Institution_____
Unterschrift Rechtsträger

Anlage 4: Selbstauskunftserklärung**Selbstauskunft zur persönlichen Eignung**

Ich versichere,

- dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt (§ 171, 174-174c, 176-176e, 177-180a, 181a, 182-183a, 184-184l, 225, 232, 232a, 233, 233a, 234-236 Strafgesetzbuch; zum Inhalt der Paragraphen s.u.) rechtskräftig verurteilt worden bin,
- dass gegen mich kein gerichtliches Verfahren der Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt eingeleitet ist und
- dass ich für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner (ehrenamtlichen) Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitteilen werde.

_____, den _____
Ort Datum Unterschrift

Titel der angeführten Paragraphen

- § 171: Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174: Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a: Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b: Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c: Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176: Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a: Sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind
- § 176b: Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern
- § 176c: Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176d: Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 176e: Verbreitung und Besitz von Anleitungen zum sexuellen Missbrauch von Kindern
- § 177: Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178: Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 180: Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a: Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a: Zuhälterei
- § 182: Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183: Exhibitionistische Handlungen
- § 183a: Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184: Verbreitung pornographischer Inhalte
- § 184a: Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Inhalte
- § 184b: Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte
- § 184c: Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Inhalte
- § 184e: Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
- § 184f: Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184g: Jugendgefährdende Prostitution
- § 184i: Sexuelle Belästigung
- § 184j: Straftaten aus Gruppen
- § 184k: Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen
- § 184l: Inverkehrbringen, Erwerb und Besitz von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild
- § 225: Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232: Menschenhandel
- § 232a: Zwangsprostitution
- § 233: Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a: Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung
- § 234: Menschenraub
- § 235: Entziehung Minderjähriger
- § 236: Kinderhandel

Anlage 5: Selbstverpflichtungserklärung zum Verhaltenskodex

In der KMS möchten wir Menschen in ihren Lebenssituationen Räume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten und Begabungen entfalten können und in denen sie sich angenommen und sicher fühlen.

Die Beziehungen zu den uns anvertrauten Personen gestalten wir transparent in positiver Zuwendung. Achtsamkeit, Wertschätzung, Respekt und Transparenz sowie ein verantwortungsvoller Umgang mit Nähe und Distanz und einem Grenzen achtenden Umgang sind uns wichtig.

Unseren Seelsorgern/Seelsorgerinnen und unseren Mitarbeitenden ist bewusst, dass sie in ihrer Rolle und Funktion eine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung haben. Deshalb sind klare Regeln bezüglich eines achtsamen und respektvollen Umgangs mit den uns anvertrauten Menschen notwendig.

Selbstverpflichtungserklärung

Ich,
Vorname Name,
geb. am

gebe hiermit folgende Selbstverpflichtungserklärung ab:

- 1. Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde. Ich stärke sie, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit wirksam einzutreten.*
- 2. Ich gehe verantwortungsbewusst und achtsam mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der mir Anvertrauten.*
- 3. Mir ist meine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen bewusst. Ich handele nachvollziehbar und ehrlich. Beziehungen gestalte ich transparent und nutze keine Abhängigkeiten aus.*
- 4. Ich toleriere weder diskriminierendes, gewalttätiges noch grenzüberschreitendes sexualisiertes Verhalten in Wort oder Tat. Ich beziehe dagegen aktiv Stellung. Nehme ich Grenzverletzungen wahr, bin ich verpflichtet, die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen einzuleiten.*
- 5. Ich informiere mich über die Verfahrenswege und die Ansprechpartner für die Katholische Militärseelsorge und hole mir bei Bedarf Beratung und Unterstützung.*
- 6. Ich bin mir bewusst, dass jegliche Form von sexualisierter Gewalt gegenüber Schutzbefohlenen disziplinare, arbeitsrechtliche und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen hat.*

Ort, Datum

Unterschrift